

LANDES - VERWALTUNGSABGABENVERORDNUNG (164)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juni 2012 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und die Art der Entrichtung der Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 - LVAV 2012), LGBl. Nr. 47/2012, 76/2012

Auf Grund der §§ 3 und 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2012, sowie des § 78 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2011, wird verordnet:

§ 1

Ausmaß der Verwaltungsabgaben

(1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörde in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes Verwaltungsabgaben gemäß dem dieser Verordnung angeschlossenen Tarif zu entrichten.

(2) Der Tarif bleibt gültig, wenn zwar die Rechtsvorschriften über die Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, nicht aber diese selbst ihrem Wesen und Inhalt nach geändert werden.

(3) Treffen bei einer Amtshandlung mehrere Ansätze des Tarifes zu, ist die Verwaltungsabgabe nur einmal, und zwar mit dem höchsten Satz einzuheben. Ein im allgemeinen Teil des Tarifes höherer Tarifansatz ist jedoch nicht vorzuschreiben, wenn auf die betreffende Amtshandlung ein niedrigerer Ansatz des besonderen Teiles des Tarifes zutrifft.

§ 2

Art der Entrichtung von Verwaltungsabgaben

(1) Die dem Land zufließenden Verwaltungsabgaben können sowohl in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes als auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung bar oder unbar entrichtet werden.

Die über Barzahlung und mit Einzahlung mit Erlagschein hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten sind bei der Behörde, bei der die gebührenpflichtigen Schriften oder Amtshandlungen anfallen, nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu bestimmen und entsprechend bekannt zu machen.

(2) Die Dienststellenleiter der Landesbehörden haben die vorschriftsmäßige Gebarung bezüglich der Verwaltungsabgaben unter ihrer dienstrechtlichen Verantwortung zu überwachen.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 1, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 58/2011, außer Kraft.

TARIF

über das Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

	Euro
1. Bescheide, durch die auf ein Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	8,90
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen	8,90
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht einfache, kanzleimäßige Übernahmsbestätigungen)	4,40
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift	4,40

399

18. Erg.

Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von DIN A3 nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch zwei Halbbogen (zwei DIN A4-Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind.

- | | |
|--|------|
| 5. Herstellung von Abschriften (Fotokopien) und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen der Abschrift | 4,40 |
| 6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierung) | 4,40 |
| 7. Sichtvermerke (Vidierungen) | 4,40 |

B. Besonderer Teil

I. Raumplanung

.....

VI. Fischereiwesen

(Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001)

- | | |
|--|--------|
| 38. Anerkennung eines Fischereieigenreviers (§ 11 Abs. 1) | 123,80 |
| 39. Bewilligung oder Kenntnisnahme der Verpachtung oder Afterverpachtung eines Fischereieigenreviers (§ 14 Abs. 2, 3 und 4) | |
| 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer | |
| mindestens | 23,00 |
| höchstens | 618,20 |
| 40. Genehmigung der Verpachtung oder Afterverpachtung eines Fischereipachtreviers (§§ 77 Abs. 2, 21 Abs. 2) | |
| 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer | |
| mindestens | 23,00 |
| höchstens | 618,20 |
| 41. Ausnahmegewilligung zum Fischfang während der Schonzeit (§ 54 Abs. 1) | 23,00 |
| 42. Bewilligung der Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zur Ausübung des Fischfanges (§ 57 Abs. 2) | 23,00 |
| 43. Ausfertigung von Fischereikarten, unbeschadet der gemäß § 63c einzuhebenden Fischereikartenabgabe | |
| a) Fischereikarte (§ 63a Abs. 4) mit | |
| aa) 1-jähriger Gültigkeitsdauer | 17,60 |
| bb) 3-jähriger Gültigkeitsdauer | 35,40 |
| b) Fischereigastkarte (§ 63b Abs. 3) | 12,40 |
| 44. Bestätigung und Beeidigung eines Fischereischutzorganes (§ 64 Abs. 1 und 3) | 23,00 |

.....

VIII. Jagdwesen

(Bgl. Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 11/2005)

- | | |
|---|--------|
| 52. Bewilligung eines Wildgeheges zur Gewinnung von Fleisch, Eiern oder Pelzen (§ 3 Abs. 3) | |
| a) bis zu einem Hektar | 53,10 |
| b) über einen Hektar | 106,10 |
| 53. a) Bewilligung eines Jagdgeheges (§ 11 Abs. 3) | 618,20 |
| b) Bewilligung eines Schaugeheges (§ 11 Abs. 5) | 309,70 |
| c) Bewilligung eines Zuchtgeheges (§ 11 Abs. 6) | 309,70 |
| 54. Feststellung eines Eigenjagdgebietes (§ 14 Abs. 4) | |

LANDES - VERWALTUNGSABGABENVERORDNUNG

je begonnenes Hektar	0,40
höchstens	618,20
55. Vereinigung von Genossenschaftsjagdgebieten (§ 16 Abs. 1) bzw. Zerlegung eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 16 Abs. 3)	
je begonnenes Hektar	0,20
höchstens	618,20
56. Feststellung eines Vorpachtrechtes (§ 17 Abs. 1)	
je begonnenes Hektar	0,40
höchstens	618,20
57. Abrundung von Jagdgebieten über Antrag eines Jagdausübungsberechtigten (§ 19 Abs. 2)	
je begonnenes Hektar Arrondierungsgebiet	1,20
höchstens	618,20
58. Verfügung des Ruhens der Jagd auf Antrag des Grundeigentümers (§ 21 Abs. 2)	12,40
59. Genehmigung der Aufnahme eines oder mehrerer Gesellschafter nach Genehmigung der Verpachtung (§ 36 Abs. 6) für jedes neue Mitglied	23,00
60. Kenntnisnahme der im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgten Verpachtung einer Genossenschaftsjagd (§ 41 Abs. 1)	
3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
mindestens	26,50
höchstens	618,20
61. Kenntnisnahme der im Wege des freien Übereinkommens erfolgten Verpachtung einer Genossenschaftsjagd (§ 43 Abs. 1)	
3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
mindestens	26,50
höchstens	618,20
62. Kenntnisnahme der Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtverhältnisses für die nächstfolgende Jagdperiode (§ 44)	
3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
mindestens	26,50
höchstens	618,20
63. Kenntnisnahme der Unter- oder Weiterverpachtung einer Genossenschaftsjagd (§ 54 Abs. 1)	
3 % des Gesamtpachtentgeltes für den Rest der Pachtperiode	
mindestens	26,50
höchstens	618,20
64. Kenntnisnahme der Bestellung eines Genossenschaftsjagdverwalters (§ 46 Abs. 1)	44,20
65. Kenntnisnahme der Änderung des Jagdpachtvertrages (§ 56 Abs. 1)	23,00
66. Kenntnisnahme der Verpachtung einer Eigenjagd (§ 60 Abs. 1)	
3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
mindestens	97,20
höchstens	618,20
67. Kenntnisnahme der Unter- und Weiterverpachtung einer Eigenjagd (§ 60 Abs. 1)	
3 % des Gesamtpachtentgeltes für den Rest der Pachtperiode	
mindestens	97,20
höchstens	618,20
68. Kenntnisnahme der Bestellung eines Eigenjagdverwalters (§ 61)	44,20
69. Ausfertigung einer Jagdkarte (§ 61 Abs. 3), unbeschadet der gemäß § 71 einzuhebenden Abgabe	26,50
70. Prüfung bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte (§ 64 Abs. 4) oder Berechtigung für die Beizjagd (§ 70 Abs. 1)	15,90
71. Genehmigung der Bestellung gemeinsamer Jagdaufseher für aneinandergrenzende Jagdgebiete (§ 74 Abs. 4)	12,40

72. Bestätigung und Beeidigung eines Jagdaufsehers (§ 76 Abs. 1 u. 3)	23,00
73. Prüfung für die Ausübung des Jagdschutzes (Jagdhüter) (§ 78 Abs. 3)	23,00
74. Bewilligung von Ausnahmen von den Schonvorschriften (§ 82 Abs. 4)	35,40
75. Bewilligung zum Fangen von Wild mit Fallen (§ 99 Abs. 3)	43,30
76. Anordnung der Verminderung einer Wildart über Antrag des Jagdausübungsberechtigten (§ 108 Abs. 1) für ein Stück	
a) des Rotwildes	13,30
b) des Rehwildes	10,60
c) jeder anderen Wildart	1,60
77. Bewilligung zum Aussetzen nicht heimischen Wildes (§ 109 Abs. 5)	44,20

.....

XXII. Tierschutz

(Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004)

151. Kenntnisnahme	
a. der Haltung von Wildtieren (§ 25 Abs. 1) je Stück	12,20
b. der gewerblichen Haltung von Tieren zu Zuchtzwecken (§ 31 Abs. 4)	85,20
152. Erteilung einer Bewilligung	
a. für die Haltung von Tieren in Zoos (§ 26 Abs. 1)	182,60
b. für die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen (§ 27 Abs. 3)	85,20
c. für die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen sowie Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen (§ 28 Abs. 1)	85,20
d. für den Betrieb eines Tierheimes (§ 29 Abs. 1)	85,20
e. für die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 31 Abs. 1)	85,20
f. zur Durchführung einer rituellen Schlachtung (§ 32 Abs. 5)	121,70